

Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BKA-410.070/0010-I/11/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
 MagMM

Klappe (DW)   Fax (DW)  
 39179

Datum  
 28.11.2016

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Bundeskanzleramt)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf und die Absicht der Bundesregierung, Verwaltungseinsparungen durch vermehrte Nutzung elektronischer Anträge und Erledigungen zu erzielen und damit zugleich die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen.

Gerade um dieses Ziel zu erreichen ist es notwendig, das Vertrauen der BürgerInnen in elektronische Verwaltungsabläufe zu festigen. Wir sprechen uns daher gegen zwei Änderungsvorschläge aus, die dieses Vertrauen gefährden würden. Weiters haben wir eine Anregung bezüglich der fristgerechten Einbringung.

Unsere Punkte im Einzelnen:

Es sollte weiterhin eine schriftliche Zustellung erfolgen, wenn trotz zweimaliger elektronischer Aufforderung ein elektronisch zugestelltes Schriftstück nicht "abgeholt" wurde. In einem solchen Fall liegt ja offenkundig ein Problem vor. Dieses schlicht durch eine Zustellfiktion scheinbar zu lösen und den/die betroffene BürgerIn auf Wiedereinsetzungsanträge und Ähnliches zu verweisen, wird das Verfahren gerade in der Anfangsphase schnell diskreditieren.

Die geringe Zahl der Teilnehmer an finanz-online, die auch eine elektronische Zustellung eingerichtet haben, spricht da eine deutliche Sprache. Eine solche Vorgangsweise empfinden wir als alles andere als bürgerfreundlich. Die dadurch entstehenden Portokosten sehen wir als weit geringeres Übel an.

Für uns nicht nachvollziehbar ist auch der Vorschlag, die gerade erwähnte Zustellfiktion noch früher eintreten zu lassen als derzeit. Wir fordern ganz im Gegenteil, dass in solchen Fällen keine elektronische Zustellung fingiert wird, sondern erst die Zustellung im Postweg nach den bekannten Regeln gegebenenfalls zur Zustellung durch Hinterlegung führt.

Dann könnten auch wir im Rahmen der Beratungen unserer Gewerkschaften mit gutem Gewissen zum Einrichten der elektronischen Zustellung raten.

Weiters sehen wir im Lichte der Entscheidung VwGH Ra 2014/01/0198 ein Problem der fristgerechten elektronischen Zustellung an Behörden. Nach der derzeitigen Rechtslage sind Eingaben nach Ende der Amtsstunden bei den Landesverwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht, anders als im zivilgerichtlichen Verfahren, verspätet.

Die Fristen sollten sich an den Regelungen der ZPO orientieren und für alle Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte gleich wie in der ZPO geregelt werden.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär